

	Staatliche Schulberatung für Obb.-Ost http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/oberbayern_ost/	28.9.2017
---	---	-----------

Übersicht zu Hilfen für ausländische Schüler in Real- und Wirtschaftsschule

1.	Aufnahme	Aufschub der - grundsätzlich erforderlichen - Aufnahmeprüfung und Besuch der Schule als Gastschüler.	Ausländische Schüler, Deutsche Schüler aus dem Ausland	§ 8 RSO § 31 WSO
2.	Aufnahme Kann-Bestimmung!	Bei Aufnahme in die 8., 9. oder 10. Jahrgangsstufe (WS: 9. oder 10. Jahrgangsstufe) Ersatzfremdsprache möglich, wenn zuvor kein Unterricht in Englisch erteilt wurde. Genehmigung durch den Ministerialbeauftragten (WS: Regierung)	Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, Ausländische Schüler, Deutsche Schüler aus dem Ausland	§ 16 Abs. 3 RSO § 42 Abs. 5 WSO
3.	Klassenbildung	Bildung besonderer Klassen für Schüler mit nicht deutscher Muttersprache möglich - Abweichungen von der Stundentafel sind zulässig.	Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache	§ 12 RSO
4.	Vorrücken	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in Deutschland sind unzureichende Leistungen im Fach Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 (WS: 7) bis 9 bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.	Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache	§ 24 Abs. 2 RSO § 53 Abs. 2 WSO
5.	Jahreszeugnis Kann-Bestimmung!	In den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs in Deutschland ist ein Ersatz der Note in Deutsch in den Jahrgangsstufen 5 (WS:7) bis 9 durch allgemeine Bewertung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit möglich.	Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache	§ 31 Abs. 7 RSO § 60 Abs. 7 WSO